

NEWS

2018

Creative ideas for the exciting world of law.

INHALT

- 01 RECHT ALLGEMEIN**
Gilt ein Handschlag?
- 02 ZIVILRECHT**
Geschenkgutscheine und deren Gültigkeit
- 03 ERBRECHT**
Das richtige Alter, um ein Testament zu errichten
- 04 ZIVILRECHT**
Beauftragung eines Generalunternehmers
- 05 FLUGRECHT**
Flugannullierung, Flugverspätung & Co
- 06 SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**
Leistungen der Krankenversicherung im Ausland
- 07 RUNDFUNK**
GIS – Mythen und Legenden



TELOS
LAW GROUP

EDITORIAL



TELOS
LAW GROUP

Winalek, Wutte-Lang, Nikodem, Weinzing Rechtsanwalte GmbH

- Dr. Thomas Nikodem, LL.M., RA
- Mag. Christian Weinzing, RA
- Dr. Peter Winalek, RA
- Julie Vinazzer, LL.M., RAA
- Mag. Teresa Halbmaier, RAA
- Alexander Kautz, LL.M., RAA
- Anna Schneiderbauer

www.telos-law.com

TELOS Law Group freut sich, Mag. Teresa Halbmaier und Alexander Kautz, LL.M. im Team begruen zu durfen.

Fur Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit den Themen dieser Ausgabe stehen wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse newsletter@telos-law.com zur Verfugung.

TELOS LAW GROUP

WIEN
1090 Wien
Horigasse 12
T +43 (0) 5 17 19

KLAGENFURT
9020 Klagenfurt
Pfarrhofgasse 2
T +43 (0) 463 50 11 11 0

BADEN*
2500 Baden
Rathausgasse 11
T +43 (0) 5 17 19

* Sprechstelle



Mag. Christian Weinzinger
TELOS LAW GROUP Wien

Gilt ein Handschlag? Zählen E-Mails? Zur Gültigkeit von Vereinbarungen und Beweisen

OFT WIRD HINTERFRAGT, OB GEWISSE VERTRÄGE GÜLTIGKEIT HABEN, OBWOHL SIE ETWA NICHT SCHRIFTLICH GEFASST WURDEN. WENN ES STREITIGKEITEN GIBT, STEHEN AUCH HÄUFIG FRAGEN ZUM „WERT“ BESTIMMTER UNTERLAGEN IM RAUM.

ZUR WIRKSAMKEIT VON VEREINBARUNGEN

Grundsätzlich kommen Verträge durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsteile zustande. Der jeweilige Wille kann aber nicht nur ausdrücklich, etwa durch Worte oder eine Unterschrift, sondern beispielsweise auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erklärt werden. Das bedeutet daher insbesondere, dass einerseits auch mündliche Vereinbarungen wirksam zustande kommen können und andererseits Angebote durch sogenanntes konkludentes Handeln angenommen werden können. Ein praktisches Beispiel ist die Überweisung eines Kaufpreises im Sinne eines Angebotes, ohne gesondert eine eigenständige Erklärung abzugeben.

Für bestimmte Arten von Erklärungen sieht das Gesetz jedoch strengere Formvorschriften vor. Dies betrifft nicht nur manche zweiseitige Vereinbarungen, sondern auch gewisse einseitige Willenserklärungen. Hintergrund dieser Erfordernisse ist häufig ein Übereilungsschutz des Erklärenden, dem durch die notwendige Einhaltung der jeweiligen Form die Wichtigkeit der Erklärung bewusst sein soll.

Beispielsweise können gewisse Vereinbarungen hinsichtlich der aus einer Ehe entspringenden Rechte und Pflichten, etwa betreffend die Aufteilung ehelicher Ersparnisse, lediglich in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Dies gilt auch für solche Schenkungsverträge, bei denen die wirkliche Übergabe des Schenkungsgegenstandes noch nicht erfolgt ist. Mietverträge, die (zumindest teilweise) dem Mietrechtsgesetz unterliegen, können nur schriftlich gekündigt werden. Auch Befristungen solcher Mietverhältnisse können nur schriftlich wirksam vereinbart werden.

Es gibt eine Vielzahl weiterer Verträge und Erklärungen, die gewissen Formvorschriften unterliegen, andernfalls sie (zumindest bis zur Erfüllung) nicht wirksam sind.

ZUR GÜLTIGKEIT VON BEWEISEN

Kommt es zu Streitigkeiten, stellt sich oft die Frage der Beweismöglichkeiten und der Beweisbarkeit des eigenen Standpunktes. Die Zivilprozessordnung kennt im Wesentlichen fünf verschiedene Beweise:

Darunter fallen Urkunden, die Einvernahmen der Streitparteien selbst, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständige und die Vornahme von Augenscheinen. In diesem Sinne können in einem Streitfall daher alle zweckdienlichen und zulässigen Beweismittel vorgelegt werden, beispielsweise auch E-Mails, Screenshots von WhatsApp-Nachrichten, Gegenstände etc. Das Gericht hat diese Beweise im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu werten und seiner Tatsachenfindung zu Grunde zu legen.

FAZIT

Sowohl beim Abschluss von Verträgen und der Abgabe von Erklärungen – in welcher Form auch immer – als auch bei der entsprechenden Dokumentation empfiehlt es sich daher, behutsam vorzugehen, um die eigene Rechtsposition bestmöglich zu festigen.



Julie Vinazzer, LL.M., RAA
TELOS LAW GROUP Wien

Geschenkgutscheine und deren Gültigkeit

EGAL, ZU WELCHEM ANLASS: GUTSCHEINE LASSEN SICH GROSSARTIG VERSCHENKEN. SIE SIND SCHNELL BESORGT, LEICHT VERPACKT UND BIETEN DER ODER DEM BESCHENKTEN DIE EINIGERMASSEN FREIE WAHL, WOFÜR UND AUCH WANN DER GESCHENKGUTSCHEIN EINGELÖST WIRD. ABER WIE LANGE KANN MAN SICH MIT DEM EINLÖSEN EIGENTLICH ZEIT LASSEN? FÜR WELCHE DAUER SIND GESCHENKGUTSCHEINE GÜLTIG?

ALLGEMEINE GÜLTIGKEITSDAUER VON WERTGUTSCHEINEN

Wertgutscheine – also solche, die es einem ermöglichen, von einem bestimmten Händler aus dessen Sortiment Waren oder Leistungen im Wert des Gutscheines zu beziehen – sind als Geschenk besonders beliebt. Eine gesetzliche Regelung über die Gültigkeitsdauer von Wertgutscheinen gibt es nicht. Der Oberste Gerichtshof hat aber bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass die allgemeine Verjährungsfrist (und damit Gültigkeitsdauer) von solchen Gutscheinen 30 Jahre beträgt. Dennoch können Verkürzungen dieser Frist in Einzelfällen gerechtfertigt sein.

WANN SIND KÜRZERE EINLÖSEFRISTEN GERECHTFERTIGT?

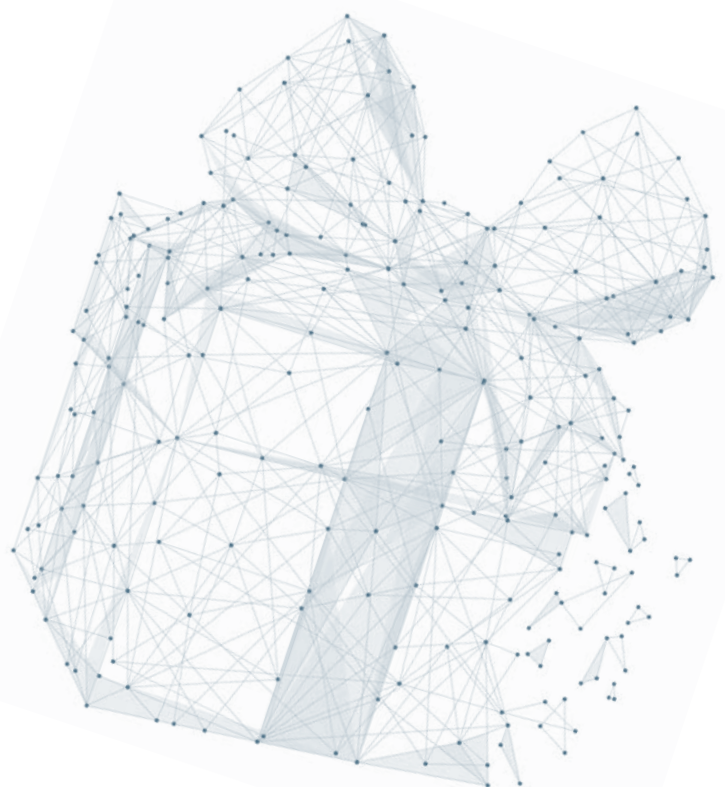
Eine Verkürzung der Einlösefrist kann auf jeden Fall zwischen zwei gleich starken Vertragspartnern vereinbart werden. Wenn aber ein Verbraucher von einem Unternehmer einen solchen Gutschein erwirbt, ist eine Fristverkürzung – z.B. in den AGB – nur wirksam, wenn dafür nachvollziehbare, sachliche Gründe vorliegen. Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein.

Verkürzungen könnten beispielsweise dann zulässig sein, wenn der Gutschein saison- bzw. angebotsabhängig ist, wenn er jederzeit wieder in Bargeld umgetauscht werden kann oder wenn der Herausgeber des Gutscheins ein derart großes Unternehmen ist, dass er ein berechtigtes Interesse daran hat, über seine Leistungsverpflichtungen innerhalb eines überblickbaren Zeitraumes Bescheid zu wissen.

ABWÄGUNG IM EINZELFALL

Die Grundregel lautet: Die Fristverkürzung darf für einen Verbraucher nicht grundlos gröblich benachteiligend sein. Ob die Gültigkeitsdauer eines Gutscheines auf unter 30 Jahre verkürzt werden darf, hängt allerdings von den individuellen Umständen ab. Oftmals wird das herausgebende Unternehmen eine kürzere Verfallsfrist (etwa fünf oder zehn Jahre) rechtfertigen können. Eine Verkürzung der Frist auf ein oder zwei Jahre wird aber erhebliche Rechtfertigungsgründe erfordern.

Allgemein ist jedenfalls zu raten, Gutscheine möglichst bald einzulösen, da der Gutscheinhaber immer das Risiko trägt, dass das Unternehmen beendet wird oder Insolvenz anmelden muss.





Dr. Thomas Nikodem
TELOS LAW GROUP Wien

Das richtige Alter, um ein Testament zu errichten

WANN EIN TESTAMENT ODER EINE ANDERE LETZTWILLIGE VERFÜGUNG ERRICHTET WERDEN SOLLTE, IST NATÜRLICH VON DER JEWEILIGEN PERSON ABHÄNGIG. HÄUFIG DENKEN PERSONEN, DIE AN EINER KRANKHEIT LEIDEN, ODER ÄLTERE PERSONEN DARÜBER NACH, LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN ZU ERRICHTEN. ES KANN ABER DURCHAUS SINN MACHEN BZW. WICHTIG SEIN, SCHON WESENTLICH FRÜHER DAS ERRICHTEN EINER LETZTWILLIGEN VERFÜGUNG IN BETRACHT ZU ZIEHEN. LIEGT KEINE LETZTWILLIGE VERFÜGUNG VOR, KOMMT DIE GESETZLICHE ERBFOLGE ZUR ANWENDUNG. DAS HEISST, ES ERGIBT SICH AUS DEM GESETZ, WER ETWAS ERBT. ES SOLLEN AUF BASIS DES GESETZES VORRANGIG VERWANDTE, EHEGATTEN UND EINGETRAGENE PARTNER ERBEN. NACH DER GESETZLICHEN ERBFOLGE WIRD DIE FAMILIE DES VERSTORBENEN IN VIER LINIEN („PARENTELEN“ GENANNT) UNTERTEILT.

Die erste Linie zum Beispiel umfasst die Kinder des Verstorbenen sowie deren Nachkommen (also Kinder, Enkel usw.). Ehegatten und eingetragene Partner erben neben den Verwandten in den Parentelen. Wie viel sie erben, hängt davon ab, welche andere Verwandte noch leben. Gegenüber der ersten Linie erben Ehegatten / eingetragene Partner ein Drittel.

Stirbt bei einer vierköpfigen Familie – Vater (V), Mutter (M), Kind 1 (K1) und Kind 2 (K2), in der die Eltern verheiratet und K1 sowie K2 die leiblichen Kinder beider Eltern sind – die Mutter, erben V, K1 und K2 je ein Drittel der Verlassenschaft.

Im Fall des Todes einer Person kann es zu äußerst unsachgerechten Situationen kommen, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt. In der dargelegten Konstellation könnte dies der Fall sein, wenn zum Beispiel der verstorbene Ehegatte/Elternteil Eigentümer des wesentlichen Anteils bzw. Großteils des Vermögens war, welches der Familie zur Verfügung stand. Stirbt dieser Elternteil/Ehegatte, so kommt – wie oben dargelegt – dem lebenden Ehegatten lediglich ein Drittel der Verlassenschaft zu. Der verbleibende Elternteil ist natürlich gesetzlicher Vertreter von minderjährigen Kindern. Das Vermögen der Kinder kann jedoch sehr beschränkt und nur in ihrem Sinne (kurz gefasst) eingesetzt werden. Das kann durchaus zu finanziell äußerst unangenehmen Situationen führen. Eine noch prekärere Situation kann eintreten, wenn die Eltern nicht verheiratet bzw. verpartnert waren. Dann erben die Kinder alles, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt, und der Lebensgefährte nichts. Dies alles kann durch eine letztwillige Verfügung beeinflusst werden. Beispielsweise kann verfügt werden, dass den Kindern ein wesentlich geringerer Anteil an der Verlassenschaft oder nur einzelne Vermögensgegenstände zukommen, die den überlebenden Elternteil weniger einschränken. Bei der letztwilligen Verfügung ist darauf zu



achten, dass Pflichtteile nicht verletzt werden, da dies auch zu problematischen Situationen führen kann. Mit dem Pflichtteil ist gemeint, dass jedem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Nachkommen des Erblassers ein Pflichtteil im Ausmaß der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zusteht. Erhält der Pflichtteilsberechtigte aufgrund letztwilliger Verfügungen weniger als den Pflichtteil, muss der Differenzbetrag durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden.

Im Sinne der obigen Beispiele kann es in vielen Lebenssituationen ratsam sein, ein Testament oder eine anderweitige letztwillige Verfügung zu errichten. Je nach den konkreten Lebensumständen kann es noch viele weitere ähnliche Situationen geben. Der Tod einer Person ist ohnehin für die Angehörigen eine schwierige Lebensphase, die häufig auch mit wirtschaftlichen Problemen einhergeht. Sofern diese Probleme durch letztwillige Verfügungen verhindert oder zumindest abgeschwächt werden können, sollte dies getan werden.



Dr. Peter Winalek
TELOS LAW GROUP Wien

Beauftragung eines Generalunternehmers versus Vergabe der einzelnen Gewerke sowie die Durchsetzung von Ansprüchen

EIN GENERALUNTERNEHMERVERTRAG BRINGT IN DER REGEL SOWOHL VOR- ALS AUCH NACHTEILE MIT SICH. AUF DER EINEN SEITE HABEN GENERALUNTERNEHMERVERTRÄGE DEN VORTEIL, DASS EIN GEPLANTES BAUVORHABEN DURCH EINEN AUFTRAGNEHMER ABGEWICKELT WIRD, AUF DER ANDEREN SEITE BESTEHT IN DER REGEL JEDOCH NICHT DIE MÖGLICHKEIT, DIE TATSÄCHLICH AUSFÜHRENDE SUBUNTERNEHMER SELBST ZU BESTIMMEN; AUSSERDEM SIND DIE KOSTEN – AUFGRUND DER ÜBERNAHME DES GENERALUNTERNEHMERRISIKOS – ÜBLICHERWEISE HÖHER.

Im Zuge der Beauftragung von Bauleistungen bestehen prinzipiell zwei Möglichkeiten:

- Einzelvergabe der Gewerke
- Generalunternehmerauftrag

EINZELVERGABE DER GEWERKE

Einzelgewerke sind beispielsweise der Rohbau, das Dach, die Fenster oder die Fassade. Sollten Sie diese Aufträge gesondert vergeben, so können Sie die ausführenden Unternehmen aussuchen, gleichzeitig besteht jedoch die Notwendigkeit der Abstimmung. Dies bezieht sich nicht nur auf die tatsächliche Ausführung, sondern auch auf die rechtliche Gestaltung der Verträge. Es sind z.B. wechselseitige Informationspflichten oder Bestimmungen betreffend die Terminkoordination (Bauzeitenplan) zu vereinbaren.

Die faktische Abstimmung wird in der Regel der Architekt übernehmen. Auch hier sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Architekten bzw. der örtlichen Bauaufsicht zu treffen. Sollten die diesbezüglichen wesentlichen Abläufe in den Verträgen nicht berücksichtigt werden, könnte sich beispielsweise der Dachdecker auf eine verspätete Fertigstellung des Rohbaus „ausreden“ und gegebenenfalls auch Mehrkosten (Stehzeiten) begehren.

Zusammengefasst bedeutet die Vergabe in Form von Einzelgewerken die Notwendigkeit einer präzisen vertraglichen Abstimmung.

GENERALUNTERNEHMERAUFTRAG

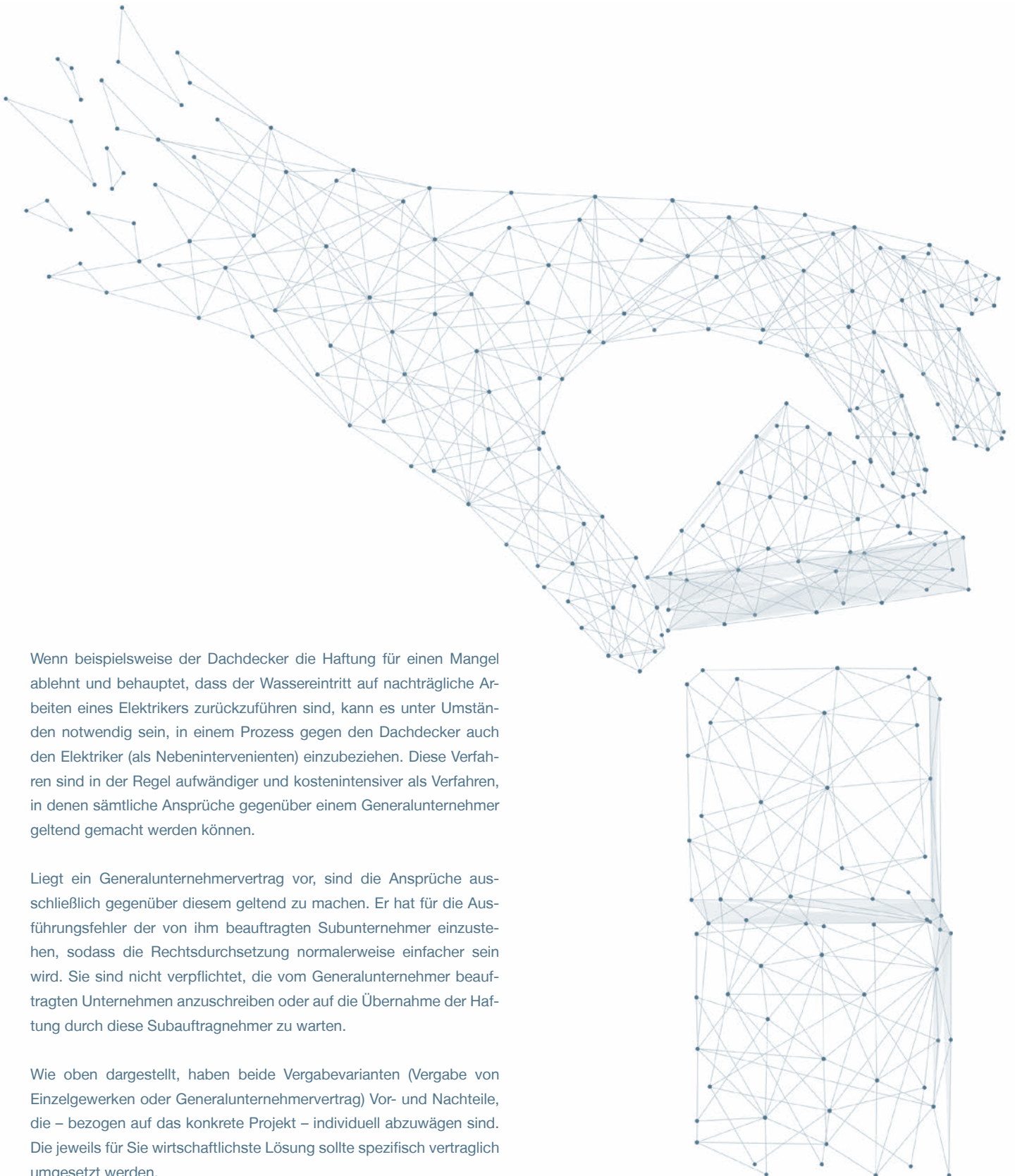
Demgegenüber hat im Falle der Vergabe in Form eines Generalunternehmerauftrages der Auftragnehmer diese gesamte Koordination zu übernehmen, wofür – wie dargelegt – ein Entgelt begehrt wird. Sollten keine besonderen vertraglichen Regelungen getroffen worden sein, steht es dem Generalunternehmer frei, die Subunternehmer auszusuchen. Sie haben daher nicht die Möglichkeit, auf die tatsächlich vor Ort tätigen Personen Einfluss zu nehmen. Sollte Ihrerseits die Ausführung durch ein konkretes Unternehmen gewünscht sein, wäre dies bereits bei Abschluss des Generalunternehmervertrages zu berücksichtigen.

Im Generalunternehmervertrag ist unter anderem – da das gesamte Risiko auf diesen einen Vertragspartner gebündelt ist – besonders auf eine allfällige Insolvenzgefahr und entsprechende Zahlungsziele zu achten.

GELTENDMACHUNG VON GEWÄHRLEISTUNGS- ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHEN

Die jeweilige vertragliche Gestaltung hat auch Einfluss auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den ausführenden Unternehmen, sei dies beispielsweise ein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch.

Im Falle der Vergabe einzelner Gewerke besteht der jeweilige Anspruch gegenüber den konkreten einzelnen Vertragspartnern. Um Probleme der Zuordnung von Mängeln tunlichst zu vermeiden, ist bereits im Zuge der Vergabe (Vertrag) auf entsprechende Regelungen zu achten.



Wenn beispielsweise der Dachdecker die Haftung für einen Mangel ablehnt und behauptet, dass der Wassereintritt auf nachträgliche Arbeiten eines Elektrikers zurückzuführen sind, kann es unter Umständen notwendig sein, in einem Prozess gegen den Dachdecker auch den Elektriker (als Nebenintervenienten) einzubeziehen. Diese Verfahren sind in der Regel aufwändiger und kostenintensiver als Verfahren, in denen sämtliche Ansprüche gegenüber einem Generalunternehmer geltend gemacht werden können.

Liegt ein Generalunternehmervertrag vor, sind die Ansprüche ausschließlich gegenüber diesem geltend zu machen. Er hat für die Ausführungsfehler der von ihm beauftragten Subunternehmer einzustehen, sodass die Rechtsdurchsetzung normalerweise einfacher sein wird. Sie sind nicht verpflichtet, die vom Generalunternehmer beauftragten Unternehmen anzuschreiben oder auf die Übernahme der Haftung durch diese Subauftragnehmer zu warten.

Wie oben dargestellt, haben beide Vergabevarianten (Vergabe von Einzelgewerken oder Generalunternehmervertrag) Vor- und Nachteile, die – bezogen auf das konkrete Projekt – individuell abzuwägen sind. Die jeweils für Sie wirtschaftlichste Lösung sollte spezifisch vertraglich umgesetzt werden.



Anna Schneiderbauer
TELOS LAW GROUP Wien

Flugannullierung, Flugverspätung & Co – welche Rechte habe ich als Fluggast?

VIELE FLUGGÄSTE KENNEN DAS PROBLEM: FLÜGE WERDEN NACH BEREITS ERFOLGTER BUCHUNG KURZFRISTIG ANNULLIERT ODER STARTEN MIT ERHEBLICHER VERSPÄTUNG, WODURCH MITUNTER ANSCHLUSSFLÜGE NICHT MEHR RECHTZEITIG ERREICHT WERDEN KÖNNEN. UM EINE EINHEITLICHE REGELUNG HINSICHTLICH UNTERSTÜTZUNGS- UND ERSATZLEISTUNGEN DER JEWEILIGEN FLUGGESELLSCHAFT AN DIE BETROFFENEN FLUGGÄSTE ZU SCHAFFEN, TRAT 2004 DIE VO (EG) 261/2004 (FLUGGASTRECHTEVERORDNUNG) IN KRAFT. DURCH ENTSCHEIDUNGEN DES EUGH WURDEN DIE FLUGGASTRECHTE IN DER VERGANGENHEIT WIEDERHOLT AUSGEWEITET.

WANN STEHEN DEM FLUGGAST AUSGLEICHSZAHLUNGEN ZU?

Ausgleichszahlungen stehen betroffenen Fluggästen nach der Fluggastrechteverordnung unter bestimmten weiteren Voraussetzungen dann zu, wenn Flüge nach bereits erfolgter Buchung kurzfristig annulliert werden oder Fluggäste nicht befördert werden, beispielsweise weil der Flug überbucht ist. Der EuGH erweiterte die Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen bereits 2012 dahingehend, dass Passagieren auch bei erheblichen Flugverspätungen ein solcher Ausgleichsanspruch zusteht. Je nach zurückgelegter Strecke muss die Ankunft am Zielort im Vergleich zur ursprünglich geplanten Ankunftszeit um mehr als zwei bzw. um mehr als drei Stunden verspätet sein. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs hängt ebenfalls von der Entfernung zwischen Abflug- und Ankunftsort ab und beträgt zwischen € 250,00 und € 600,00 pro Fluggast.

Zu beachten ist, dass ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegenüber der Fluglinie jedenfalls dann nicht zusteht, wenn die Annullierung, die Nichtbeförderung bzw. die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht beeinflusst werden können, wie beispielsweise höhere Gewalt.

ANDERE RECHTE AUS DER FLUGGASTRECHTEVERORDNUNG

Neben dem bereits genannten Recht auf Ausgleichszahlungen haben Passagiere bei Annullierung, Nichtbeförderung oder Verspätungen grundsätzlich auch Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch die

jeweilige Fluglinie. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang Betreuungsleistungen wie das Zurverfügungstellen von Verpflegung, erforderlichenfalls die Unterbringung in Hotels, die Durchführung von notwendigen Beförderungen zwischen Flughafen und Hotel sowie die Möglichkeit, unentgeltlich Telefongespräche zu führen.

AN WELCHEM GERICHT KANN ICH ALS BETROFFENER FLUGGAST KLAGEN?

Im Zusammenhang mit der Gerichtszuständigkeit bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach der Fluggastrechteverordnung schuf der EuGH neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Sitz des Luftfahrtunternehmens weitere mögliche Gerichtsstände, um betroffenen Passagieren die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern. So können Ansprüche gegenüber Fluglinien mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU auch am Abflug- und Ankunftsort geltend gemacht werden. Dies gilt nach jüngster Rechtsprechung des EuGH vom 07.03.2018 auch bei Anschlussflügen, die von verschiedenen Fluglinien durchgeführt werden, sofern sämtliche Flüge Gegenstand einer einheitlichen Buchung sind. Fluglinien können demnach auch am Abflug- bzw. Ankunftsort des anderen in der Buchung enthaltenen Fluges verklagt werden.





Mag. Teresa Halbmaier, RAA
TELOS LAW GROUP Wien

Leistungen der Krankenversicherung im Ausland

IN ZEITEN, IN DENEN REGELMÄSSIGES REISEN ZUM GUTEN TON GEHÖRT UND IMMER MEHR MENSCHEN AUCH AUS BERUFLICHEN GRÜNDEN ABSEITS VON ÖSTERREICH UNTERWEGS SIND, IST ES SINNVOLL, ÜBER DIE LEISTUNGEN DER KRANKENVERSICHERUNG IM AUSLAND BESCHIED ZU WISSEN. OBWOHL NATÜRLICH VON VERSICHERUNG ZU VERSICHERUNG UND JE NACH BEREISTEM LAND UNTERSCHIEDE BESTEHEN, GIBT ES AUCH GEMEINSAMKEITEN, DIE NACHFOLGEND IM ÜBERBLICK DARGESTELLT WERDEN.

BEHANDLUNGEN IN EWR-STAATEN UND DER SCHWEIZ

Grundsätzlich kann in diesen Staaten die Europäische Krankenversicherungskarte benutzt werden, die sich auf der Rückseite der e-card befindet. Damit können Sachleistungen in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen insbesondere Arztbesuche oder Spitalsaufenthalte. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Behandlung im Ausland auch hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts medizinisch notwendig sein muss.

Fallen im konkreten Staat für die Behandlung nach dort geltendem Recht Selbstbehalte an, müssen diese jedoch selbst bezahlt werden. Diesbezüglich kommt es für gewöhnlich auch zu keinem Kostenersatz durch die Krankenkasse. Außerdem besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, im Ausland einen Wahlarzt zu konsultieren, weil auch die Inanspruchnahme von Leistungen eines Privatärztes in Österreich nicht von der Krankenkasse übernommen wird.

Hat man keine Europäische Krankenversicherungskarte und auch keine Ersatzbescheinigung, die auf Antrag ausgestellt werden kann, müssen die Leistungen vorerst selbst bezahlt werden. Nach der Rückkehr nach Österreich kann durch Vorlage der Originalrechnungen Kostenersatz bei der Krankenkasse verlangt werden.

BEHANDLUNGEN AUSSERHALB DES EWR

Betreffend die Inanspruchnahme von Behandlungen abseits von EU und EWR muss unterschieden werden, ob mit dem jeweiligen Staat ein Abkommen geschlossen wurde oder nicht. Liegt eine zwischenstaatliche Vereinbarung vor, wie beispielsweise zwischen Österreich und der Türkei, kann vor Urlaubsantritt beim Dienstgeber die Ausstellung eines zwischenstaatlichen Betreuungsscheines und auch Auslandsbetreuungsscheines beantragt werden.

Besteht kein Abkommen, müssen die Kosten für die Behandlung jedenfalls vorerst selbst getragen werden. Es ist unter bestimmten Voraussetzungen jedoch unter Vorlage der Rechnungen und Darstellung des Krankheitsverlaufs ein Anspruch auf Kostenersatz möglich.

EINHOLUNG EINER VORABGENEHMIGUNG

Reist man schon zu dem Zweck ins Ausland, dort eine Behandlung durchführen zu lassen, ist für bestimmte Leistungen eine Vorabgenehmigung beim zuständigen Krankenversicherungsträger einzuholen. Dementsprechend muss für stationäre sowie für bestimmte ambulante Behandlungen vorab ein Antrag auf Bewilligung der Kostenübernahme gestellt werden. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn in Österreich keine gleichwertige Behandlung möglich ist oder diese nicht binnen angemessener Zeit erfolgen kann.

Jedoch kann auch ohne Vorliegen einer Bewilligung nach Durchführung der betreffenden Behandlung von Krankenversicherungsträger Kostenersatz verlangt werden. Da in diesem Fall jedoch nie vorab beurteilt werden kann, ob und in welcher Höhe Ersatz für die entstandenen Kosten erstattet wird, stellt dieser Weg ein erhebliches Risiko dar.



Alexander Kautz, LL.M., RAA
TELOS LAW GROUP Wien

GIS – Mythen und Legenden

DIE „GIS“ BETRIFFT NAHEZU ALLE HAUSHALTE IN ÖSTERREICH UND IST EIN KONSTANTES THEMA IN DER POLITIK UND GESELLSCHAFT. VIELFACH ENTSTEHEN JEDOCH MISSVERSTÄNDNISSE ODER UNSICHERHEITEN, WAS GENAU DIE „GIS“ EIGENTLICH IST, WAS IHRE AUFGABEN SIND UND AUF WEN SIE ANWENDBAR IST.

ALLGEMEINES

Der Begriff „GIS“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch stellvertretend für die Rundfunkgebühren verwendet, obwohl die GIS GmbH lediglich die beliehene Institution darstellt, welche für die Verwaltung und Einhebung der Gebühren zuständig ist.

DIE RUNDFUNKGEBÜHR

Die Rundfunkgebühr richtet sich nach dem Rundfunkgebührengesetz (RGG), welches für Fernseher und Radioempfangsgeräte, gemeinsam als Rundfunkempfangseinrichtungen bezeichnet, die Höhe vorschreibt. Für Haushalte gilt es zu beachten, dass die Gebühr von Fernsehern und Radios getrennt zu beurteilen ist, was bedeutet, dass die Gebühr auch nur für die tatsächlich vorhandenen empfangsbereiten Geräte entrichtet werden muss. Ist zum Beispiel nur ein empfangsbereiter Radio vorhanden, so muss nicht zusätzlich eine Gebühr für Fernseher bezahlt werden.

EMPFANGSBEREITSCHAFT

Was genau heißt jedoch empfangsbereit? Empfangsbereit ist ein Radio oder Fernseher allein dann schon, wenn es/er technisch in der Lage ist, Rundfunk zu empfangen. Dies umfasst somit nahezu alle Geräte, weshalb grundsätzlich für alle in der Wohnung oder dem Haus befindlichen Geräte die Gebühr zu entrichten ist. Für Privatpersonen bedeutet es jedoch nicht, dass die Gebühr für jeden Fernseher oder Radio einzeln bezahlt werden muss. Grundsätzlich wird die Gebühr nämlich für jede Wohnung entrichtet, wie viele Geräte sich darin befinden, spielt dabei keine Rolle.

AUSNAHMEN VON DER GEBÜHRENPFlicht

Ausnahmen von der Gebührenpflicht stellen PC oder Laptops, welche über keine eingebaute TV Karte verfügen, Smartphones, Mobiltelefone und Autoradios dar. Wird somit österreichischer Rundfunk über das Autoradio genutzt, so ist dafür keine Gebühr zu entrichten. Der derzeitige Gesetzesstand erlaubt auch das gebührenfreie Streamen von Rundfunkinhalten auf PC, Laptop oder Smartphone. Wichtig ist, dass Streamen über den Fernseher gebührenpflichtig ist, über den PC ohne TV Karte jedoch nicht, da der PC nicht zu den empfangsbereiten Empfangseinrichtungen gezählt wird. Die unterschiedliche Behandlung liegt in der Geschichte des Rundfunkgebührengesetzes und legt die heutige technische Situation nicht mehr widerspruchsfrei dar.

HAUSBESUCHE

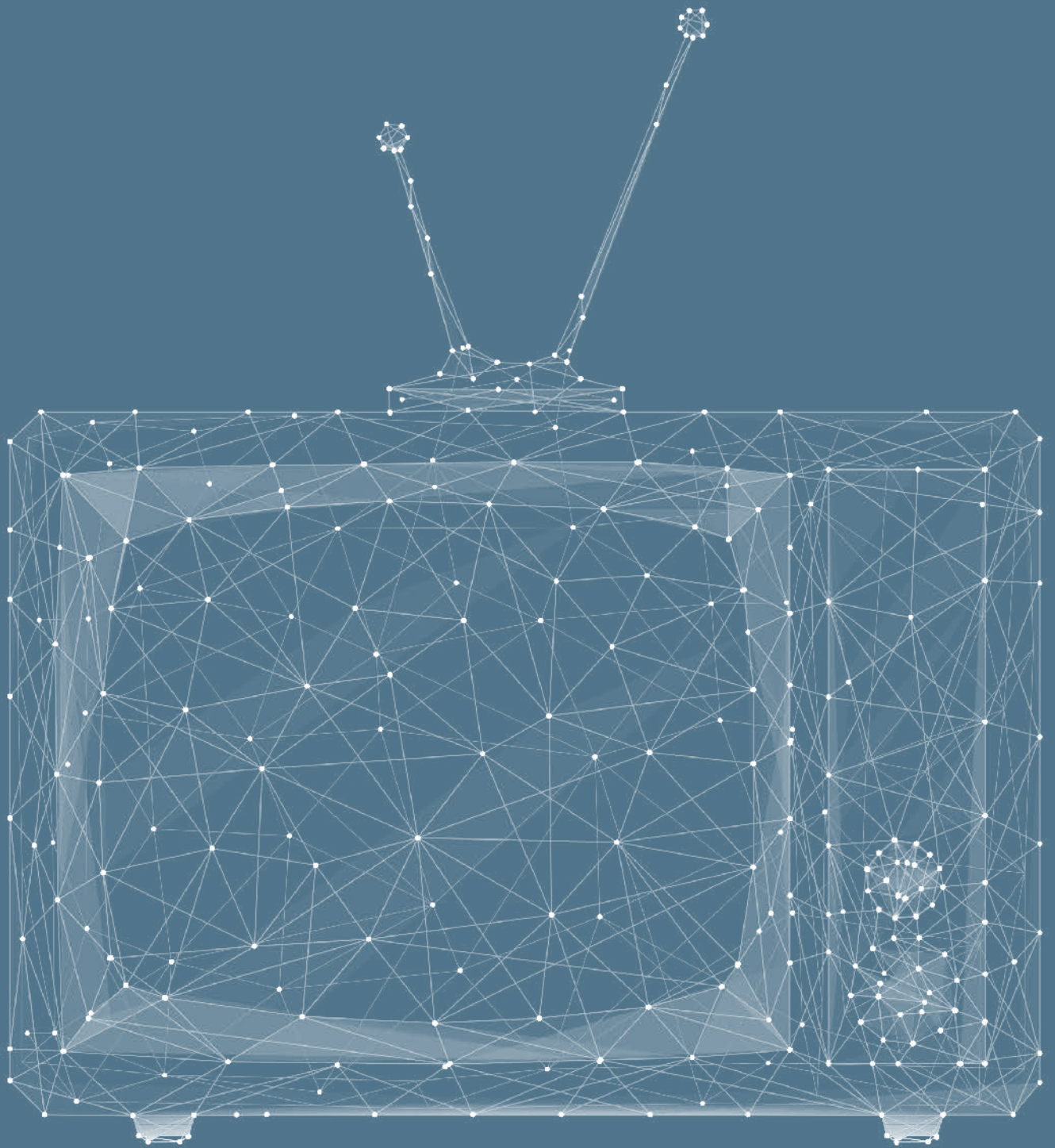
Viele Personen haben bereits erlebt, dass ein Mitarbeiter der GIS GmbH zu Hause anläutet, um den gemeldeten Stand der Empfangseinrichtungen zu überprüfen. Vielfach unterliegen Personen dem Irrtum, dass das Betreten der Wohnung gestattet werden muss. Dies ist jedoch grundsätzlich nicht so. Zu unterscheiden ist davon der Fall, dass Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, welche sich als solche ausweisen müssen, auf Grund vorangehender Verweigerung der Kooperation mit der GIS GmbH die Vorlage von Kontoinformationen zur Bestätigung der Zahlung oder den Einlass in die Wohnung zur Kontrolle, ob der gemeldete Stand korrekt ist, begehren. Zusammengefasst heißt dies, dass Mitarbeiter der GIS GmbH die Wohnung nur betreten dürfen, wenn sie dazu eingeladen werden. Organe der Bezirksverwaltungsbehörde, die auf Grund eines Verdachtes auf eine falsche Meldung eine Kontrolle vornehmen, dürfen die Wohnung allenfalls betreten.

MELDUNG AN DIE GIS GMBH

Wann liegt jedoch eine korrekte oder falsche Meldung vor? Zunächst hat jede Meldung, ob freiwillig oder aufgefordert, wahrheitsgemäß zu erfolgen. Die Abgabe von unwahren Erklärungen stellt eine Verwaltungsübertretung mit einer maximalen Strafe von € 2.160,00 dar. Um eine inhaltlich richtige Meldung zu machen, müssen schlicht die Gegebenheiten richtig wiedergegeben werden; das heißt, sofern ein Fernseher oder Radio empfangsbereit gehalten wird, muss das Gerät auch angemeldet werden. Die Meldung hat grundsätzlich selbstständig zu erfolgen, kann jedoch nachgeholt werden, wenn die GIS GmbH mittels Brief oder bei einem Besuch nachfragt. Diese Aufforderungsbriefe sind oft die Quelle von Verunsicherung, da bereits hier auf die falsche Meldung und die oben genannte Strafe verwiesen wird. Das Schreiben mit der Aufforderung zur Meldung stellt noch keine Strafverfügung dar, wird der Brief jedoch ignoriert, kann es zu einer Strafe kommen. Diese Strafe wird bei erstmaligem Verstoß in der Regel jedoch nicht die maximale Höhe betragen, sondern sich bei mehrmaligem Verstoß stufenweise steigern. Briefe der GIS GmbH sollten daher nicht leichtfertig ignoriert werden.

BEFREIUNGEN

Zum Schluss kann noch auf die Möglichkeit der Befreiung hingewiesen werden. Personen, die alleine höchstens € 996,62 bzw. in einem Zwei-Personen-Haushalt höchstens EUR 1.494,27 netto verdienen und arbeitslos oder in Pension sind bzw. unter einen anderen Befreiungsgrund fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.



TELOS
LAW GROUP

